



**Dienstbesprechung zu Fragen der Fortbildung  
am 15.04.2024 in Hannover  
- Frühjahrskonferenz -**

## **Protokoll**

### **TOP 1: Begrüßung**

Frau Dr. Morgenstern begrüßt die Teilnehmenden (Anwesenheitsliste s. **Anlage 1**).

### **Top 2: Sachstand Fortbildungsmanagementsoftware / E-Learning Plattform**

Frau Dr. Morgenstern erläutert den Sachstand zur Einführung einer Fortbildungsmanagementsoftware (auch Lernmanagementsystem genannt). Die Projektgruppe hat im vergangenen Jahr die Leistungsanforderungen formuliert. Die Ausschreibung erfolgte sodann über IT.N. Im Januar 2024 erfolgte der Zuschlag an die Firma DigitalLearning in Duderstadt für die Software educa. Seit Februar trifft sich ein Teil der Projektgruppe zu wöchentlichen Koordinierungssitzungen mit dem Anbieter. Parallel erfolgt unter Einbeziehung des ZIB die Klärung technischer Voraussetzungen. Derzeit wird die Software auf die Begrifflichkeiten und Arbeitsabläufe der Justiz angepasst. Mitte 2024 soll eine Version zur Pilotierung ausgeliefert werden; die Pilotierung ist beim AJSD geplant. Der Zeitpunkt des Rollouts ist idealerweise für Ende des Jahres avisiert, hängt jedoch von mehreren noch unsicheren Faktoren ab (z.B. Ergebnis der Testung der Barrierefreiheit, Kapazitäten des ZIB, Zustimmung der Stufenvertretungen). Ebenso ist die Anbindung an die Personalmanagementsoftware (PMV) geplant, was diverse Abstimmungen erfordert. Das technische Kriterium der Zuordnung von Daten zum richtigen Beschäftigten wird die E-Mail-Adresse sein. Durch die Einführung werden erhebliche Arbeitserleichterungen bei der Fortbildungsverwaltung erwartet. Frau Dr. Morgenstern bedankt sich ausdrücklich für die tatkräftige Unterstützung des Projekts von allen Seiten.

### **TOP 3: Fortbildungsplanungen 2024/2025**

Frau Greischel stellt unter anderem zwei Fortbildungen zu Gesetzesänderungen vor. Die Fortbildung „Das neue Personengesellschaftsrecht (MoPeG)“ wird von der Landesjustizverwaltung HH am 19.6.2024 angeboten. Darüber hinaus findet am 11.6.2024 eine Online-Fortbildung zum Thema „Richterliche Anordnungen von Wohnungsdurchsuchungen nach dem Rückführungsverbesserungsgesetz“ statt.

Frau Greischel berichtet von einem avisierten Grundkurs Justizverwaltungsrecht für den ehemals mittleren und gehobenen Dienst (nicht Geschäftsleiter). Dieser dürfte sich aufgrund der Vielzahl an Themen und der Stoffmenge eher als Modulreihe im online-Format (jeweils vormittags ab 09:00 Uhr, Dauer jeweils: 2,5 bis 3,5 Stunden) eignen. Gegebenenfalls komme in Betracht, die Auftaktveranstaltung als regionales Angebot in Präsenz abzuhalten und anschließend mit der Online-Modulreihe fortzufahren. Alternativ könne nach Online-Schulungen ein Erfahrungsaustausch in Präsenz folgen. Frau Greischel stellt eine mögliche Gliederung in sechs Module vor (siehe **Anlage 2**). Es wird mehrheitlich der Wunsch geäußert, die Veranstaltung hinsichtlich der Dienstebenen zu trennen, weil für den ehemals gehobenen Dienst tiefergehende Inhalte zu vermitteln sind. Die Mittelbehörden werden um Benennung von Referierenden für die Einzelmodule bzw. Einzelthemen unter Nutzung des anliegenden Formulars (**Anlage 3**) gebeten.

Hinsichtlich Schulungen zur Durchführung von Geschäftsprüfungen ergibt das eingeholte Meinungsbild keinen besonderen Fortbildungsbedarf:

- Fortbildungsangebote in diesem Bereich waren in der Vergangenheit nicht ausgelastet,
- erfahrene Kollegen stehen als Ratgeber für die Durchführung von Geschäftsprüfungen zur Verfügung,
- Handreichungen dienen als Schulungsmaterial,
- Geschäftsprüfungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und der Fachgerichtsbarkeit weisen jeweils Besonderheiten auf. Schulungen mit dem Ziel der Vereinheitlichung von Geschäftsprüfungen spiegeln daher nicht den Praxisbedarf.

Frau Greischel weist auf die online-Schulung „Grundlagen des Haushaltsrechts und Aufgaben der Budgeträte“ am 12.06.2024 hin. Eine Aufstockung der TN-Plätze wird aktuell geprüft, um die Ersatz-TN berücksichtigen zu können. Für den Fall der Verfügbarkeit der Referentin ist für 2024 eine weitere online-Fortbildung möglich. Frau

Greischel regt an zu prüfen, ob inhaltlich aufbauende Präsenzveranstaltungen regional von den Mittelbehörden angeboten werden können.

Frau Greischel präsentiert eine Übersicht über die überregionalen Fortbildungen, die für 2024 bereits ausgeschrieben bzw. terminiert sind (**Anlage 4**). Sie macht darüber hinaus auf die bereits übersandten Termine der Nordverbands-Tagungen aufmerksam und gibt einen Überblick über noch in der Planung befindliche überregionale Fortbildungen in 2024/2025. In diesem Zusammenhang wird die Relevanz der „Social media Kompetenz“-Veranstaltung von den Teilnehmenden hervorgehoben. Frau Greischel führt aus, dass das MJ den Bedarf erkannt habe, sodass zwei Schulungen in 2024 angeboten werden. Das MJ arbeite an einer Handreichung zur Social Media Kompetenz. Frau Dr. Morgenstern wird auf Bitten des Geschäftsbereichs dessen Einbindung anregen. Herr Wiersig macht darauf aufmerksam, dass das Referat 101 eine Veranstaltung zur Nachwuchsgewinnung anbieten wird; in diesem Rahmen soll ebenfalls auf die „Social media“ eingegangen werden.

Frau Dr. Morgenstern weist darauf hin, dass die Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig nicht ausgebucht sind. Es wird angeregt, insbesondere bei Tagungen des Nordverbands, die sich an Dezernatseinsteiger wenden, neue Interessentinnen und Interessenten auch nach Fristablauf zu melden.

Frau Henke erläutert die wesentlichen Eckpfeiler der Europaqualifizierung und bittet um Berücksichtigung der Ausschreibungskriterien bei der Priorisierung. Das Konzept sei vorrangig für Behördenleitungen gedacht.

## **TOP 4: Reisekosten**

### **a) Reisekosten bei Veranstaltungen des MJ**

Das OLG Celle bittet darum, künftig bei Fortbildungen die über das MJ in den Geschäftsbereich gegeben werden (insbesondere externer Anbieter), auf die Kostentragung hinzuweisen. Frau Dr. Morgenstern stellt dies in Aussicht; der Ausschreibungstext einer Veranstaltung solle aber nicht mit Details zu Reisekostenerstattungen überfrachtet werden. Bei Reisekosten erfolge stets eine Abrechnung über PTravel; diese sei im Aus- und Fortbildungserlass erläutert. Das Merkblatt über die Reisekosten sei über das Fortbildungsportal abrufbar.

## **b) Entwurf einer Änderung der Niedersächsischen Reisekostenverordnung**

Frau Dr. Morgenstern erläutert die seitens MF derzeit avisierte Überarbeitung der NRKVO und VV-NRKVO. Eine Beteiligung des Geschäftsbereichs sei erfolgt.

## **c) Anfragen des NLBV auf Genehmigung der Nutzung des 49,00 EUR Tickets**

Frau Harms fragt nach der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Erstattung der Kosten des sogenannten Deutschland-Tickets, da NLBV bei den Mittelbehörden Rücksprache halte. Frau Dr. Morgenstern regt an, Rücksprache mit Referat 104 zu nehmen.

## **d) Fortbildungen für Schöffen: Anfragen auf Erteilung von Dienstreisegenehmigungen bzw. Erstattung von Reisekosten**

Das OLG Oldenburg wirft die Frage auf, wie Reisekosten von Schöffen z.B. zu Hospitationstagen zu erstatten sind. Frau Greischel weist darauf hin, dass Fortbildungsreisegenehmigungen zu beantragen seien. Frau Dr. Morgenstern erläutert, dass mangels Zugangs der Schöffen ein Reisekostenantrag nicht über PTravel gestellt werden könne. Stattdessen sei ein Antragsformular in Papierform einzureichen und sodann zu entschädigen. Frau Harms weist auf die AV zur Abrechnung von Schöffenschulungen hin; die Halbzeitveranstaltung sei danach nicht erstattungsfähig. Diesbezüglich empfiehlt Frau Dr. Morgenstern, Rücksprache mit dem Referat 403 zu halten, da die Zuständigkeit für die AV dort liege.

## **TOP 5: Anrechenbare Arbeitszeit bei Fortbildungsveranstaltung**

Frau Dr. Morgenstern erläutert, dass die bei Abwesenheit durch Fortbildung anrechenbare Arbeitszeit gemäß Nr. 16, Absatz 4 der Gleitzeitvereinbarung auf maximal acht Stunden täglich (Sollarbeitszeit) beschränkt ist. Bei Dienstreisen gelte hingegen gemäß Nr. 16, Absatz 1 der Gleitzeitvereinbarung grundsätzlich die dienstlich begründete Abwesenheit als Arbeitszeit. Ausgenommen hiervon seien lediglich sog. „Fortbildungsdienstreisen“, bei denen die Teilnahme der Beschäftigten als zwingend erforderlich angesehen und die Teilnahme - unabhängig vom Wunsch der Beschäftigten oder des Beschäftigten - angeordnet werde.

Die unterschiedliche Anrechenbarkeit könne insbesondere bei langen Anreisen, ein „Gefühl der Ungerechtigkeit“ bei den Beschäftigten auslösen. Zurzeit sei aber nach Auskunft von MI nicht absehbar, wann die Gleitzeitvereinbarung überarbeitet werde. Im Hinblick auf die tarifvertragliche Regelung zur Berücksichtigung von Reisezeiten bei

Dienstreisen sei laut MI aber auch fraglich, ob eine Änderung der Gleitzeitvereinbarung eine Verbesserung für die Beschäftigten darstellen würde.

## **TOP 6: Fortbildungsportal**

### **a) Verbesserung der Auslastung von Fortbildungen**

Es erfolgt ein Austausch, wie eine bessere Auslastung von Fortbildungen erreicht werden kann, um die Mittel möglichst wirtschaftlich zu nutzen und aufwändige Nachausschreibungen zu vermeiden. Offenbar werde das Fortbildungsportal nicht zuverlässig genutzt; auf Nachausschreibungen hin würden viele Nachmeldungen erfolgen.

1. Das MJ bittet auf ein fortbildungsfreundliches Klima hinzuwirken und deutlich zu machen, dass Fortbildungen seitens des Dienstherrn gewünscht sind, unabhängig davon, dass ein Vertretungsfall ausgelöst wird.
2. Das MJ bittet, darauf hinzuwirken, dass die Beschäftigten die wöchentliche Erinnerungs-E-Mail des Fortbildungsportals abonnieren (Der Flyer ist als **Anlage 5** beigelegt).
3. Das MJ bittet, die Restplatzbörse auf der Homepage der DRA bekannter zu machen.

Frau Schmidt erwähnt in diesem Zusammenhang den sog. „Fortbildungsdisziplin-Erlass“ vom 07.03.1978 – Az. 2060 – 209.156 (**Anlage 6**). Referat 106 wird prüfen, diesen künftig im Aus- und Fortbildungserlass aufgehen zu lassen.

### **b) Fristsetzung im Fortbildungsportal**

Herr Schünemann bittet, darauf zu achten, den Meldeschluss zu Fortbildungen nicht auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag zu legen. So könne vermieden werden, dass die Verwaltung am Wochenende durch das System an die Erledigung erinnert werde. Fr. Dr. Morgenstern sichert zu, dass dieser Umstand künftig möglichst beachtet werde.

## **TOP 7: Sachstand der Anpassung des Aus- und Fortbildungserlasses sowie einer evtl. Zuständigkeit bei Anträgen auf Mehrkosten für Kinderbetreuung**

Frau Dr. Morgenstern erläutert, dass vorgesehen sei, den Antrag auf Betreuungsmehrkosten als Anlage in den Aus- und Fortbildungserlass aufzunehmen. Als weitere Anlagen seien das Merkblatt zur Kostenerstattung und das Merkblatt für Referierende und Tagungsleitungen vorgesehen. Inhaltlich sollen künftig online-live-Fortbildungen und E-Learning erfasst werden. Zudem sollen Fortbildungen des EJTN und

der Bremischen Justiz einbezogen werden. Eine Nebentätigkeitsanzeige könne eventuell entfallen, wenn der Veranstalter die personalführende Stelle rechtzeitig über die Tätigkeit unterrichtet hat und diese die Möglichkeit habe, zu widersprechen.

## **TOP 8: Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 a bb Umsatzsteuergesetz**

### **1. Formerfordernisse**

Frau Greischel erläutert, dass die Bescheinigung über die Umsatzsteuerfreiheit der Referententätigkeit gem. § 4 Nr. 21a bb UStG keinen speziellen Formvorschriften unterliege. Es würden die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften gelten.

### **2. Erteilung auch ohne Antrag?**

MJ empfiehlt, bei externen Referierenden bereits bei der Vereinbarung der Vortragstätigkeit „standardmäßig“ abzufragen, ob eine Bescheinigung über die Umsatzsteuerfreiheit gem. § 4 Nr. 21a bb UStG benötigt wird. Eine Erteilung sei auch ohne Antrag möglich.

### **3. Dauer und Art der Veranstaltung**

Frau Greischel erläutert nach Rücksprache mit MF, dass die Dauer der Veranstaltung für eine Steuerbefreiung irrelevant sei.

Die Prüfung, ob – je nach Art der Fortbildungsveranstaltung - eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG erteilt werden könne, erfordere eine Einzelfallbetrachtung. Es dürfe im Hinblick auf das unionsrechtliche Effektivitätsprinzip bei der Auslegung dieser Vorschrift unter Berücksichtigung des Art. 132 Abs. 1 der RL 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ein weiter Auslegungsmaßstab anzulegen sein. Für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG könne nach der Rechtsprechung sprechen:

- Homogenität der Teilnehmergruppe,
- Fortbildung soll dazu befähigen, künftig im beruflichen Umfeld auftretende Schwierigkeiten selbst oder kollegial zu überwinden,
- Initiative zur Fortbildung wurde nicht von TN, sondern vom Arbeitgeber ergriffen.

Diese Indikatoren dürften bei den Fortbildungsveranstaltungen, die regional durch die Mittelbehörden und landesweit durch das MJ organisiert werden, im Regelfall vorliegen. Eine Einzelfallprüfung sei gleichwohl vorzunehmen.

### **TOP 9: Weiterleitung von unterjährigen EJTN-Ausschreibungen mit Blick auf die bereits erfolgte Weiterleitung des Jahresprogramms**

Frau Mager führt aus, dass die zahlreichen einzelnen Ausschreibungen bei EJTN-Veranstaltungen zu hohem Verwaltungsaufwand führen würden. Frau Greischel erläutert, dass durch Bekanntgabe des EJTN-Jahresprogramms allein nahezu keinerlei Teilnehmermeldungen eingingen. Eine gesonderte Ausschreibung hinsichtlich einzelner Veranstaltungen schein daher notwendig. Es erfolge bereits eine Filterung durch MJ. Ausschreibungen, deren Weiterleitung etwa wegen zu kurzer Anmeldefristen nicht erfolversprechend erscheinen, würden zum Beispiel nicht weitergeleitet.

Auf Anregung von Herrn Thormann erklärt Frau Dr. Morgenstern, dass zukünftig darauf geachtet werde, dass Emails nicht mit verschachtelten Anhängen sondern nur mit Anhängen auf der „ersten sichtbaren Ebene“ übersandt werden.

### **TOP 10: Kollegiale Beratung**

Frau Jakovenko äußert den Bedarf nach kollegialer Beratung in Form eines Beratungszirkels für Sachgebietsleitungen. Ein Einführungsseminar wird auch von den anderen Oberlandesgerichten für sinnvoll erachtet. Frau Henke bittet um Übersendung eines Berichts an das Referat 101 und stellt eine Prüfung in Aussicht. Eine Berücksichtigung für das nächste Kalenderjahr sei vorstellbar.

Frau Jakovenko hält es für sachgerecht, die Verpflegung bei kollegialen Beratungen einheitlich zu gestalten. Frau Dr. Morgenstern erläutert, dass ein Catering einen überwiegenden Fortbildungsanteil voraussetze.

### **TOP 11: Zeitpunkt der PMV-Eintragungen**

Nach überwiegender Auffassung soll die Eintragung der Fortbildungsteilnahme in PMV erst erfolgen, wenn die Anwesenheit geklärt ist. Frau Dr. Morgenstern weist darauf hin, dass im Rahmen der neuen Fortbildungsmanagementsoftware eine automatische Übermittlung der Fortbildungsteilnahmen an PMV geplant ist.

### **TOP 12: Referentenvergütung**

Frau Harms weist darauf hin, dass die Anwerbung von Referenten aus der HR Nord schwierig bis unmöglich sei, da die vorgegebenen Honorare als zu niedrig empfunden würden. Allgemein besteht im Geschäftsbereich die Einschätzung, dass die jeweils vorhandenen Mittel für Aus- und Fortbildung nicht auskömmlich seien, um die Bedarfe zu decken. Zudem seien die Honorarsätze zu niedrig.

### **Top 13: Beteiligung des Personalrats in Fortbildungsangelegenheiten**

Auf Nachfrage wird festgehalten, dass der Personalrat/Richterrat immer zu beteiligen ist, wenn die Teilnahmeplätze nicht für alle Interessenten ausreichen und deshalb eine Priorisierung erforderlich ist.

### **TOP 14: Verschiedenes**

#### **a) Schulungen „Sicherheit an Gerichten und Staatsanwaltschaften“**

Mit Erlass vom 27.06.2023 wurde das Konzept zur Fortbildungsreihe „Sicherheit in Gerichten und Staatsanwaltschaften“ aktualisiert. Umfasst sind die 3 Module:

- 1x1 der Konfliktvermeidung
- 1x1 der Deeskalation
- 1x1 der Selbstverteidigung

Die Durchführung wurde auf die Mittelbehörden übertragen, die Kostentragung liegt beim MJ. Die Oberlandesgerichte sind sich über die bestehende Absprache für 2024 einig; die Fachgerichte werden einbezogen. Eine Entscheidung welche Fortbildungen 2025 durchgeführt werden, erfolgt auf den Herbstkonferenzen im September 2024.

#### **b) Bericht über Programmkonferenzen der Deutschen Richterakademie**

Frau Dr. Morgenstern berichtet, das Niedersachsen in diesem Jahr den Vorsitz der Programmkonferenz (PK) der Deutschen Richterakademie (DRA) innehat. Dieser sei an den Vorsitz der JuMiKo geknüpft. Die PK sei das maßgebliche Entscheidungsgremium der DRA. Sie bestehe aus Vertretern aller 16 Bundesländer und des Bundes. Die erste Sitzung der PK habe im März 2024 in der Tagungsstätte Wustrau der DRA stattgefunden. Die zweite Sitzung finde auf Einladung des MJ im Mai 2024 in Hannover statt. Die Arbeitssitzung sei in ein repräsentatives Veranstaltungsprogramm eingebettet.

#### **c) Externe Fortbildungsangebote**

##### **aa) Vergünstigte Teilnehmergebühren**

Frau Dr. Morgenstern teilt mit, dass das MJ auf Nachfrage der GenStAOL eine rechtliche Prüfung zu vergünstigten Teilnehmergebühren für Justizbedienstete durchgeführt habe. Solche Vergünstigungen würden einen Vorteil gemäß Nr. 4.2 Abs. 3 des Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 24.11.2016 – MI-Z 2.3-03102/2.4 – VORIS 20411 „*Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen*“ im Sinne der Nr. 21 des RdErl. darstellen. Zu dessen Annahme bedürfe es der einzelfallbezogenen Zustimmung der Mittelbehörde.

## **bb) Freistellung der Weiterleitung**

Frau Dr. Morgenstern nimmt die Anregung auf, bei der Bekanntgabe von externen Fortbildungsangeboten künftig vermehrt die Weiterleitung in den nachgeordneten Geschäftsbereich freizustellen.

## **d) Ausblick auf Herbstkonferenzen**

Die Herbstkonferenzen zu Fragen der Fortbildung finden wie folgt statt:

- OLGs und AJSD	16.09.2024	digital
- GenStAs	23.09.2024	digital
- Fachgerichtsbarkeit	26.09.2024	digital

## **e) Rahmenvereinbarungen Tagungshotels**

Auf Nachfrage erläutert Frau Dr. Morgenstern, dass für das Jahr 2024 Rahmenverträge des MJ mit Tagungshotels bestehen. Diese seien nicht für den Geschäftsbereich nutzbar. Für die Zeit ab 2025 werde aber derzeit geprüft, ob in die neu zu schließenden Rahmenvereinbarungen auch der Geschäftsbereich einbezogen werden könne.

## **f) Termin der nächsten Frühjahrskonferenz**

Die nächste Frühjahrskonferenz zu Fragen der Fortbildung soll in Präsenz am Dienstag, den 1.4.2025 stattfinden.

für das Protokoll: Yüce, 14.04.2024